

# Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Referenz-Nummer: 6187B

Ausgabedatum: 02-05-2023 Überarbeitungsdatum: 02-05-2023 Ersetzt Version vom: 09-04-2015 Version: 1.0

# ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch

Handelsname : SULPHUR DIOXIDE AQUEOUS SOLUTION 5% EXTRA PURE

 EG-Nr.
 : 231-973-1

 CAS-Nr.
 : 7782-99-2

 Produktcode
 : 6187B

 Produktart
 : Lösung

 Formel
 : H2SO3

Chemische Struktur :

HO-S-OH

Synonyme : Sulphurous anhydride, Sulphurous acid

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

#### 1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Laboratory chemicals, Manufacture of substances

Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Laborchemikalien

#### 1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

# 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

LOBA CHEMIE PVT.LTD.

107 Wode House Road, Jehangir Villa, Colaba

400005 Mumbai

INDIA

T +91 22 6663 6663 - F +91 22 6663 6699 info@lobachemie.com - www.lobachemie.com

# 1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : + 91 22 6663 6663 (9:00am - 6:00 pm)

# **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

# 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

## Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Akute Toxizität (inhalativ), Kategorie 4 H332 Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1 H314

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

# Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Gesundheitsschädlich bei Einatmen. Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

02-05-2023 (Überarbeitungsdatum) DE (Deutsch) 1/11

#### Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

# 2.2. Kennzeichnungselemente

#### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP)



Signalwort (CLP) : Gefahr

Enthält : Schwefeldioxid

Gefahrenhinweise (CLP) : H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H332 - Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

Sicherheitshinweise (CLP) : P260 - Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

P280 - Schutzkleidung, Augenschutz, Gesichtsschutz, Schutzhandschuhe tragen. P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter

spülen.

P310 - Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

#### 2.3. Sonstige Gefahren

Enthält keine PBT/vPvB-Stoffe ≥ 0,1%, bewertet gemäß REACH Anhang XIII

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

#### 3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Wasser	CAS-Nr.: 7732-18-5 EG-Nr.: 231-791-2	≈ 95	Nicht eingestuft
Schwefeldioxid	CAS-Nr.: 7446-09-5 EG-Nr.: 231-195-2 EG Index-Nr.: 016-011-00-9	≈ 5	Acute Tox. 3 (Inhalativ), H331 Skin Corr. 1B, H314

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

#### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein : Sofort einen Arzt rufen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Sauerstoff oder, falls erforderlich, künstliche Beatmung. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen. Bei

Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Mit viel Wasser/.../waschen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Sonderbehandlung (siehe

ergänzende Erste-Hilfe-Anweisungen auf diesem Etikett). Haut mit Wasser

abwaschen/duschen. Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Sofort einen

Arzt rufen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen

nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen. Sofort einen Arzt rufen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Den Mund mit Wasser ausspülen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen. Mund ausspülen. Kein Erbrechen auslösen. Sofort einen Arzt rufen.

02-05-2023 (Überarbeitungsdatum) DE (Deutsch) 2/11

#### Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

#### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen : Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt : Verätzungen.

Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt : Schwere Augenschäden.

Symptome/Wirkungen nach Verschlucken : Verätzungen.

# 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Trockenlöschpulver, alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid (CO2). Wassersprühstrahl.

Trockenlöschpulver. Schaum. Kohlendioxid.

Ungeeignete Löschmittel : Keinen starken Wasserstrahl benutzen.

#### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase.

#### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutz bei der Brandbekämpfung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-

unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.

# ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

# 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

#### 6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmaßnahmen : Verunreinigten Bereich lüften. Unbeteiligte Personen evakuieren. Berührung mit den Augen

und der Haut vermeiden. Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Vorgeschriebene

persönliche Schutzausrüstung verwenden. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung".

Notfallmaßnahmen : Freisetzung beenden.

# 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

## 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Verschüttete Flüssigkeit mit Absorptionsmittel aufnehmen. Verschüttete Mengen

aufnehmen. Auf festem Boden in geeignete Behälter kehren oder schaufeln. Verschüttete Mengen so bald wie möglich mit inerten Feststoffen wie Tonerde oder Kieselgur aufsaugen.

Sonstige Angaben : Stoffe oder Restmengen in fester Form einer zugelassenen Anlage zuführen.

# 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben siehe Abschnitt 13.

# **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

#### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen. Nur im Freien oder

in gut belüfteten Räumen verwenden. Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Persönliche Schutzausrüstung tragen.

Cination. 1 Growing to Conditional States

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Hygienemaßnahmen

: Nach Gebrauch Hände, Unterarme und Gesicht gründlich waschen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen.

# 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen

: In der Originalverpackung aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten. An einem trockenen Ort aufbewahren. Vor Feuchtigkeit schützen. Unter Verschluss aufbewahren. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.

#### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1. Zu überwachende Parameter

# 8.1.1 Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

# 8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.1.5. Kontroll-Banderole

Keine weiteren Informationen verfügbar

## 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

# 8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

# Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

#### 8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

#### Persönliche Schutzausrüstung - Symbol(e):







#### 8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

#### Augenschutz:

Schutzbrille oder Sicherheitsgläser

#### 8.2.2.2. Hautschutz

#### Handschutz:

Schutzhandschuhe

# 8.2.2.3. Atemschutz

#### Atemschutz:

Geeignete Maske tragen. [Bei unzureichender Belüftung] Atemschutz tragen.

#### 8.2.2.4. Thermische Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

# Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

#### 8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

#### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

# ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

# 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand : Flüssig
Aussehen : Clear liquid.
Molekulargewicht : 82.08 g/mol
Farbe : Farblos.

Geruch : pungent odor of sulfur dioxide.
Geruchsschwelle : Keine Daten verfügbar

pH-Wert : < 2 Konzentration der pH-Lösung : 1 %

Verdunstungsgrad (Butylacetat=1) Keine Daten verfügbar Schmelzpunkt Nicht anwendbar Gefrierpunkt Keine Daten verfügbar Siedepunkt Keine Daten verfügbar Keine Daten verfügbar Flammpunkt Zündtemperatur Keine Daten verfügbar Zersetzungstemperatur Keine Daten verfügbar Entzündbarkeit (fest, gasförmig) : Nicht anwendbar Dampfdruck : Keine Daten verfügbar Relative Dampfdichte bei 20 °C : Keine Daten verfügbar Relative Dichte : Keine Daten verfügbar Dichte 1.03 g/cm3 at 20 °C Wasser: Miscible in water Löslichkeit Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow) : Keine Daten verfügbar Viskosität, kinematisch : Keine Daten verfügbar Viskosität, dynamisch Keine Daten verfügbar : Keine Daten verfügbar Explosive Eigenschaften Brandfördernde Eigenschaften : Keine Daten verfügbar : Keine Daten verfügbar Explosionsgrenzen

#### 9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar

# ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1. Reaktivität

Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen.

#### 10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

# 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

## 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Direkte Sonnenbestrahlung. Offene Flamme.

# 10.5. Unverträgliche Materialien

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

# 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

# **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

# 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität (Oral) : Nicht eingestuft Akute Toxizität (Dermal) : Nicht eingestuft

Akute Toxizität (inhalativ) : Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

SULPHUR DIOXIDE AQUEOUS SOLUTION 5% EXTRA PURE (7782-99-2)		
ATE CLP (Gase)	4500 ppmv/4h	
ATE CLP (Dämpfe)	11 mg/l/4h	
ATE CLP (Staub, Nebel)	1.5 mg/l/4h	

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Verursacht schwere Verätzungen der Haut.

pH-Wert: < 2

Schwere Augenschädigung/-reizung : Kann vermutlich schwere Augenschäden verursachen

pH-Wert: < 2 : Nicht eingestuft

Sensibilisierung der Atemwege/Haut : Nicht eingestuft
Keimzell-Mutagenität : Nicht eingestuft
Karzinogenität : Nicht eingestuft
Reproduktionstoxizität : Nicht eingestuft
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger : Nicht eingestuft

Exposition

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter

Exposition

: Nicht eingestuft

Aspirationsgefahr : Nicht eingestuft

# **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

# 12.1. Toxizität

Ökologie - Allgemein : Das nicht neutralisierte Produkt kann gefährlich für Wasserorganismen sein.

Gewässergefährdend, kurzfristige (akut) : Nicht eingestuft Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) : Nicht eingestuft

# 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren Informationen verfügbar

# 12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

# 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

# 12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

02-05-2023 (Überarbeitungsdatum) DE (Deutsch) 6/11

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

#### **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

#### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Verfahren der Abfallbehandlung : Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen.

#### **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

# 14.1 UN-Nummer

 UN-Nr. (ADR)
 : UN 1833

 UN-Nr. (IMDG)
 : UN 1833

 UN-Nr. (IATA)
 : UN 1833

 UN-Nr. (ADN)
 : UN 1833

 UN-Nr. (RID)
 : UN 1833

# 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Offizielle Benennung für die Beförderung (ADR) : SCHWEFELIGE SÄURE Offizielle Benennung für die Beförderung (IMDG) : SCHWEFELIGE SÄURE Offizielle Benennung für die Beförderung (IATA) : Sulphurous acid

Offizielle Benennung für die Beförderung (ADN) : SCHWEFELIGE SÄURE
Offizielle Benennung für die Beförderung (RID) : SCHWEFELIGE SÄURE

Eintragung in das Beförderungspapier (ADR)

: UN 1833 SCHWEFELIGE SÄURE, 8, II, (E)
Eintragung in das Beförderungspapier (IMDG)
: UN 1833 SCHWEFELIGE SÄURE, 8, II
Eintragung in das Beförderungspapier (IATA)
: UN 1833 Sulphurous acid, 8, II

Eintragung in das Beförderungspapier (ADN) : UN 1833 SCHWEFELIGE SÄURE, 8, II Eintragung in das Beförderungspapier (RID) : UN 1833 SCHWEFELIGE SÄURE, 8, II

# 14.3. Transportgefahrenklassen

# ADR

Transportgefahrenklassen (ADR) : 8
Gefahrzettel (ADR) : 8



#### **IMDG**

Transportgefahrenklassen (IMDG) : 8
Gefahrzettel (IMDG) : 8



#### IATA

Transportgefahrenklassen (IATA) : 8 Gefahrzettel (IATA) : 8



#### ADN

Transportgefahrenklassen (ADN) : 8 Gefahrzettel (ADN) : 8

# Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830



RID

Transportgefahrenklassen (RID) : 8
Gefahrzettel (RID) : 8

:



#### 14.4. Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe (ADR) : II
Verpackungsgruppe (IMDG) : II
Verpackungsgruppe (IATA) : II
Verpackungsgruppe (ADN) : II
Verpackungsgruppe (RID) : II

#### 14.5. Umweltgefahren

Umweltgefährlich : Nein Meeresschadstoff : Nein : Nein

Sonstige Angaben : Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

# 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

#### Landtransport

Klassifizierungscode (ADR): C1Begrenzte Mengen (ADR): 1LFreigestellte Mengen (ADR): E2

Verpackungsanweisungen (ADR) : P001, IBC02 Sondervorschriften für die Zusammenpackung : MP15

(ADR)

Anweisungen für ortsbewegliche Tanks und : T7

Schüttgut-Container (ADR)

Sondervorschriften für ortsbewegliche Tanks und : TP2

Schüttgut-Container (ADR)

Tankcodierung (ADR) : L4BN
Fahrzeug für die Beförderung in Tanks : AT
Beförderungskategorie (ADR) : 2
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr : 80

(Kemlerzahl)

Orangefarbene Tafeln

80 1833

Tunnelbeschränkungscode (ADR) : E EAC-Code : 2R

# Seeschiffstransport

Begrenzte Mengen (IMDG) : 1L Freigestellte Mengen (IMDG) : E2 Verpackungsanweisungen (IMDG) : P001 : IBC02 IBC-Verpackungsanweisungen (IMDG) : T7 Tankanweisungen (IMDG) : TP2 Besondere Bestimmungen für Tanks (IMDG) EmS-Nr. (Brand) : F-A EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung) S-B Staukategorie (IMDG) : B

#### Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Stauung und Handhabung (IMDG) : SW2

Trennung (IMDG) : SGG1. SG36. SG49

Eigenschaften und Bemerkungen (IMDG) : Lösung von Schwefeldioxid in Wasser, mit erstickendem Geruch. Greift die meisten Metalle

an. Dampf wirkt reizend auf Schleimhäute.

MFAG-Nr

Lufttransport

PCA freigestellte Mengen (IATA) : E2 : Y840 PCA begrenzte Mengen (IATA) PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA) : 0.5L PCA Verpackungsvorschriften (IATA) : 851 PCA Max. Nettomenge (IATA) : 1L : 855 CAO Verpackungsvorschriften (IATA) : 30L CAO Max. Nettomenge (IATA) ERG-Code (IATA) : 8L

Binnenschiffstransport

Klassifizierungscode (ADN) : C1 Begrenzte Mengen (ADN) : 1L Freigestellte Mengen (ADN) : E2 Ausrüstung erforderlich (ADN) : PP, EP : 0 Anzahl der blauen Kegel/Lichter (ADN)

**Bahntransport** 

Klassifizierungscode (RID) : C1 Begrenzte Mengen (RID) : 1L Freigestellte Mengen (RID) : E2

Verpackungsanweisungen (RID) : P001, IBC02 Sondervorschriften für die Zusammenpackung : MP15

(RID)

Anweisungen für Tankfahrzeuge und · T7

Schüttgutcontainer (RID)

Besondere Bestimmungen für Tankfahrzeuge und

Schüttgutcontainer (RID)

Tankcodierungen für RID-Tanks (RID) : L4BN Beförderungskategorie (RID) : 2 Expressgut (RID) CE6 Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (RID) 80

# 14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

: TP2

Nicht anwendbar

# **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

#### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das **Gemisch**

# 15.1.1. EU-Verordnungen

# **REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)**

Enthält keinen Stoff, der den Beschränkungen von Anhang XVII der REACH-Verordnung unterliegt

#### **REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)**

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

## **REACH Kandidatenliste (SVHC)**

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

# PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkenntnissetzung)

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien unterliegen.

#### Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

#### POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe)

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe unterliegen

#### Ozon-Verordnung (1005/2009)

Enthält keine Stoffe, die der VERORDNUNG (EG) Nr. 1005/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen unterliegen.

#### Explosivstoffvorläufer-Verordnung (2019/1148)

Enthält keinen Stoff, der der Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Vorläuferstoffen für Sprengstoffe unterliegt.

#### Arzneimittelvorstufen-Verordnung (273/2004)

Enthält keinen Stoff, der der Verordnung (EC) 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Stoffe zur unerlaubten Herstellung von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen unterliegt.

#### 15.1.2. Nationale Vorschriften

#### Deutschland

Wassergefährdungsklasse (WGK) : WGK 1, Schwach wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1).

Störfall-Verordnung (12. BlmSchV) : Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BlmSchV)

#### **Niederlande**

SZW-lijst van kankerverwekkende stoffen : Es ist keiner der Bestandteile gelistet SZW-lijst van mutagene stoffen : Es ist keiner der Bestandteile gelistet SZW-lijst van reprotoxische stoffen – Borstvoeding : Es ist keiner der Bestandteile gelistet SZW-lijst van reprotoxische stoffen – : Es ist keiner der Bestandteile gelistet

Vruchtbaarheid

SZW-lijst van reprotoxische stoffen – Ontwikkeling : Es ist keiner der Bestandteile gelistet

#### **D**änemark

Dänische nationale Vorschriften : Das Produkt darf von Jugendlichen unter 18 Jahren nicht verwendet werden

## 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

# **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

Abkürzungen und Akronyme:		
ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen	
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße	
ATE	Schätzwert der akuten Toxizität	
BKF	Biokonzentrationsfaktor	
BLV	Biologischer Grenzwert	
BOD	Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)	
COD	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	
DMEL	Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung	
DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung	
EG-Nr.	Europäische Gemeinschaft Nummer	
EC50	Mittlere effektive Konzentration	
EN	Europäische Norm	
IARC	Internationale Agentur für Krebsforschung	
IATA	Verband für den internationalen Lufttransport	

# Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Abkürzungen und Akronyme:		
IMDG	Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport	
LC50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration	
LD50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)	
LOAEL	Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung	
NOAEC	Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung	
NOAEL	Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung	
NOEC	Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung	
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	
OEL	Arbeitsplatzgrenzwert	
PBT	Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff	
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration	
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter	
SDB	Sicherheitsdatenblatt	
STP	Kläranlage	
ThSB	Theoretischer Sauerstoffbedarf (ThSB)	
TLM	Median Toleranzgrenze	
VOC	Flüchtige organische Verbindungen	
CAS-Nr.	Chemical Abstract Service - Nummer	
N.A.G.	Nicht Anderweitig Genannt	
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar	
ED	Endokrinschädliche Eigenschaften	

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:		
Acute Tox. 3 (Inhalativ)	Akute Toxizität (inhalativ), Kategorie 3	
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.	
H331	Giftig bei Einatmen.	
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.	
Skin Corr. 1B	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1, Unterkategorie 1B	

Sicherheitsdatenblatt (SDB), EU

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie dürfen also nicht als Garantie für spezifische Eigenschaften des Produktes ausgelegt werden.